

§ 17 QJF-G Zuständigkeit, Einbringung und Abwicklung

QJF-G - Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Kommunikationsbehörde Austria

1. (1) Die Vergabe der Förderungen nach diesem Bundesgesetz obliegt der nach dem KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).
2. (2) Unbeschadet des § 19 KOG hat die KommAustria sämtliche Förderergebnisse spätestens zwei Wochen nach Auszahlung in geeigneter Weise auf ihrer Website zu veröffentlichen.

In Kraft seit 23.12.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at